



Stadtplanung
PLAN-HAII-31P

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-28585
Telefax: 089 233-989 28585
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
plan.ha2-31p@muenchen.de

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 13 – Bogenhausen
Frau Angelika Pilz-Strasser
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.07.2017

Die Mauer muss weg!
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03690 des Bezirksausschusses 13 - Bogenhausen
vom 06.06.2017

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13- Bogenhausen wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den gestellten Einzelfragen 1-5 wie folgt Stellung:

Ziffer 1:

Frage: Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Barlowstraße wurde den Bürgerinnen und Bürgern versprochen, dass eine Lärmschutzwand in „durchlässiger Form“ (z. B. aus Glas) errichtet wird. Wieso hat sich die Landeshauptstadt München an diese Zusage nicht gehalten?

Antwort:

Das Planungskonzept von PRPM-Architekten [REDACTED], basierte auf einer räumlichen Fassung entlang der geplanten Platzfläche im Westen und einer Öffnung der Wohnbebauung nach Osten, begleitet von einer transparenten Lärmschutzwand zur Bahn. Langfristige städtebauliche Idee war, bei Tieferlegung der Gleise die Wand zu entfernen und die Bebauung zu einer künftigen Grünzone zu orientieren. Im Planungsverfahren war bis zur Billigung am 02.07.2014 die Wand entsprechend „transparent zu errichten“ festgesetzt.

Die Billigung war ursprünglich schon für das Jahr 2013 vorgesehen, wurde aber endgültig erst zum Juli 2014 gefasst. Der städtebauliche Vertrag konnte aus verschiedenen Gründen erst am

21.05.2015 beurkundet werden, wodurch die Voraussetzungen zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erst am 09.06.2015 vorlagen. Zu dieser Zeit wurde parallel eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes beschlossen, die einen Wegfall des so genannten Schienenbonus beinhaltet.

In der Konsequenz war die Immissionsuntersuchung zu aktualisieren mit dem Ergebnis, dass die Ausbildung der festgesetzten Lärmschutzwand als hochabsorbierend erforderlich sei, da sonst durch die zu erwartenden Schallreflexionen eine Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte an der östlich der Bahn gelegenen Wohnbebauung zu befürchten sei. Zwar konnte rechnerisch nachgewiesen werden, dass mit schräggestellten transparenten Lärmschutzwänden die Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden können, aber faktisch lagen keine diesbezüglichen Erfahrungswerte vor.

Basierend auf dieser Aussage forderte zudem die „Bürgerinitiative Engelschalking Neue Entwicklung“ mit Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, dass die geplante Lärmschutzwand zwingend hochabsorbierend ausgeführt werden müsse.

Ein Festsetzungsvorschlag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung für die explizite Sicherung einer transparenten Ausführung der Lärmschutzwand wurde vor dem Hintergrund der Schallreflexionsproblematik vom Lärmgutachter nicht mitgetragen. Aufgrund der Forderung aus der Nachbarschaft, die Lärmschutzwand hochabsorbierend auszubauen, und da die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes ein relevanter Aspekt ist, musste die Festsetzung zur Lärmschutzwand entsprechend modifiziert werden und wurde wie folgt im Satzungsbeschluss vom 11.11.2015 aufgenommen:

„...die festgesetzten Lärmschutzwände sind bahnseitig hochabsorbierend auszuführen. ... auf die hochabsorbierende Ausführung kann verzichtet werden, wenn durch vergleichbare Maßnahmen (z.B. Schrägstellung transparenter Wände und Fassaden...) nachgewiesen werden kann, dass der o.g. Absorptionsverlust erreicht wird.“

Damit war eine transparente Ausführung der Lärmschutzwand optional möglich. Seitens des Investors wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung während des gesamten Bebauungsplanverfahrens zugesagt, die Lärmschutzwand in transparenter Form umzusetzen.

In der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2015 bis einschließlich 04.08.2015 wurde mittels eines Hinweisblattes auf die Änderung des Satzungstextes bedingt durch die Novellierung der Lärmschutzverordnung zum 15.01.2015 (Wegfall Schienenbonus) hingewiesen und der neue Satzungstext bereits abgebildet. Dieses Hinweisblatt war sowohl im Auslegungsraum des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, als auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München während des Auslegungszeitraumes öffentlich einsehbar.

Ziffer 2:

Frage:

In welchen Verfahren wurde die Änderung der Lärmschutzwand vorgenommen?

Antwort:

Die Planungsänderung der vorgesehenen transparenten Lärmschutzwand in eine überwiegend massive Schallschutzwand wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der dritten Tektur des Bauantrages seitens des Investors vorgenommen.

Ziffer 3:

Frage:

Wie will die Landeshauptstadt München Ihre Glaubwürdigkeit im Rahmen der zukünftigen SEM unter Beweis stellen, wenn Sie schon bei einem so „kleinen“ Bebauungsplan sich nicht an die Zusagen an die Bürgerschaft hält?

Antwort:

Ein Bebauungsplanverfahren bedeutet während der gesamten Verfahrenszeit einen Abwägungsprozess, der die unterschiedlichsten Belange und Interessen gegeneinander abwägt und in dem die Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sicherzustellen sind.

Die auf der Gesetzesänderung zur 16. BImSchV beruhende Notwendigkeit die Festsetzungen zum Lärm entsprechend zu ändern, wurde den Bürgerinnen und Bürgern transparent dargelegt.

Bei der Entwicklung im Münchner Nordosten besteht mit der Öffentlichkeit ein breiter Dialog. In der Variantendiskussion im Frühjahr 2017 hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit sich aktiv einzubringen.

Darüber hinaus ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit den betroffenen Bezirksausschüssen 13 Bogenhausen und 15 Trudering-Riem in einem engen Austausch. In der weiteren Konkretisierung der Planungen für den Münchner Nordosten beabsichtigt die Verwaltung, transparent darzustellen, wo Anregungen aus der öffentlichen Diskussion aufgegriffen wurden, aber auch zu begründen, wie genannte Punkte im Wechselspiel mit fachlichen Aspekten oder auch divergierenden Interessenlagen sich verändert haben. Dies wird entweder in der Vorstellung der kommenden Planungsergebnisse erfolgen oder bei weiteren Beteiligungs-Formaten, die im weiteren Projektverlauf vorgesehen sind.

Ziffer 4:

Frage:

Die LH München investiert viel Geld, damit öde, blockabriegelnde Lärmschutzwände grundsätzlich vermieden werden: Wie ist es zu erklären, dass dies bei dem privaten Investor streitgegenständlich nicht maßgebend war?

Antwort:

Die über das gesamte Bebauungsplanverfahren verfolgten Bebauungsabsichten des Investors ließen nicht erahnen, dass eine Umwandlung der geplanten transparenten Lärmschutzwand in

eine überwiegend massive Lärmschutzwand im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beabsichtigt war. Eine entsprechende Genehmigung konnte auf der Basis des Bebauungsplanes nicht verwehrt werden.

Ziffer 5:

Frage:

Die LH München wird aufgefordert hierzu im Rahmen eines Ortstermins den Bürgerinnen und Bürgern Antwort und Rede zu stehen.

Antwort:

Wie bereits ausgeführt, war die geänderte Festsetzung bzgl. der Lärmschutzwand bereits Gegenstand der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Damit hatte jeder interessierte Bürgerin bzw. Bürger Gelegenheit, zu der geänderten Festsetzung im Bebauungsplan Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit wurde wie unter Ziffer 1 dargestellt, von der „Bürgerinitiative Engschalking Neue Entwicklung“ genutzt. Die Einwendung wurde im Satzungsbeschluss vom 11.11.2015 behandelt.

Dem Antrag Nr. 08-14 / B 03690 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen